

Juni 2026

RefE zur „neuen Selbständigkeit“ – Erste Einschätzung

Grundsätzliche Haltung zu gesetzlichen Kriterienkatalogen

Unsere bereits mehrfach geäußerte ablehnende Haltung gegenüber gesetzlichen Kriterienkatalogen bekräftigen wir in diesem Zusammenhang erneut. Auch wenn der Entwurf Umkehrschlüsse ausdrücklich vermeiden will, droht in der praktischen Anwendung das Gegenteil: Die vorgeschlagenen Kriterien könnten sich faktisch zu einer Negativliste verfestigen. Zudem besteht die Gefahr, dass gesetzlich normierte Einzelkriterien übergewichtet werden und sich die Rechtsprechung einseitig zulasten von Selbständigen und Auftraggebern entwickelt.

Erfahrungen mit § 7 Abs. 4 SGB IV a.F.

Für diese Sorge sprechen die Erfahrungen mit § 7 Abs. 4 SGB IV in der Fassung von 1999. Die dort enthaltene Vermutungsregelung galt vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2002. Sie führte in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Viele Unternehmen kündigten aus Angst vor Nachzahlungen an die Sozialversicherung bestehende Verträge bzw. reduzierten die Aufträge an Selbständige erheblich. Besonders betroffen waren Einzelgründungen, die dadurch erheblich erschwert wurden.

Die Regelung wurde zum 1. Januar 2003 ersatzlos gestrichen. In der Begründung zum Aufhebungsgesetz des § 7 Abs. 4 SGB IV a. F. im Jahr 2002 heißt es in BT-Drs. 15/91 v. 14.11.2002 S. 5:

„Zu Nummer 1 (§ 7) Die bisherige Vermutungsregelung hat zu einer Überbetonung einzelner Abgrenzungsmerkmale zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit geführt. (...) Die Vermutungsregelung hat zu einer unzumutbaren Beweislastumkehr geführt und war daher aufzuheben.“

Alternativer Regelungsansatz: Ausrichtung an § 611a BGB

Zielführender wäre es aus unserer Sicht, § 7 SGB IV an § 611a BGB auszurichten und als zentrales positives Abgrenzungsmerkmal für Selbständigkeit auf das Fehlen persönlicher Weisungsgebundenheit abzustellen.¹

¹ Maschmann, Empfiehlt sich die Einführung eines branchenübergreifenden Positiv-Kriterienkatalogs für die Statusfeststellung im Sozialversicherungsrecht?, Rechtsgutachten im Auftrag des BDD und

Dies hätte mehrere Vorteile: Die arbeits- und sozialrechtliche Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit würde angeglichen und die Einheit der Rechtsordnung in diesem Punkt wiederhergestellt. Zudem könnte verhindert werden, dass das Merkmal der Eingliederung so weit ausgedehnt wird, dass unternehmerisch selbständige Tätigkeitsformen faktisch erfasst werden, obwohl keine persönliche Weisungsgebundenheit besteht.

Begrifflichkeit

Sollte gleichwohl an dem gewählten Regelungsansatz festgehalten werden, halten wir eine Anpassung der Begrifflichkeit für geboten:

Die bestehenden Formen selbständiger Tätigkeit sollen – wie auch vom Ministerium betont – weiterhin erhalten bleiben. Die Bezeichnung „Neue Selbständigkeit“ wird diesem Ziel nicht gerecht. Sie legt nahe, dass es daneben eine „alte Selbständigkeit“ gibt, die weniger zeitgemäß oder weniger schutzwürdig ist. Das wäre sachlich nicht zutreffend und würde dem erklärten Ziel widersprechen, die bisherigen Formen selbständiger Tätigkeit nicht infrage zu stellen. Besser wäre daher eine neutrale Bezeichnung wie „statusrechtlich abgesicherte Selbständigkeit“. Dieser Begriff beschreibt den Regelungsgegenstand, ohne andere Formen der Selbständigkeit abzuwerten.

Änderungen und Klarstellungen zu den Einzelkriterien

Darüber hinaus halten wir folgende Änderungen und Klarstellungen für erforderlich:

- Kriterium Nr. 1: Es sollte klargestellt werden, dass unternehmerische Gewinnchancen und Verlustrisiken typischerweise auch bei provisionsbasierter Vergütung bestehen können.
- Kriterium Nr. 2: Maßgeblich sollte sein, dass der Auftragnehmer rechtlich und tatsächlich berechtigt ist, für mehrere Auftraggeber tätig zu sein. Dies ist wichtig, da der Auftraggeber keinen Einfluss darauf hat, ob der Auftragnehmer für mehrere Auftraggeber tätig wird. Im Vertrieb muss es zulässig bleiben Tätigkeiten für Unternehmen auszuschließen, die in unmittelbarem Wettbewerb zum Auftraggeber stehen.
- Kriterium Nr. 3: Es sollte klargestellt werden, dass Handelsvertreter nur solche unternehmertypischen Aufwendungen tragen müssen, die über § 86a HGB hinausgehen.
- Kriterium Nr. 4: Bei vermittelnden Tätigkeiten sollte gesetzlich klargestellt werden, dass auch die Werbung für den Auftraggeber als Marktauftritt des Auftragnehmers berücksichtigt werden kann. Eine mögliche Ergänzung könnte lauten: „; bei vermittelnden Tätigkeiten gilt auch die Werbung für den Auftraggeber als Werbung am Markt“.
- Vertretungsrecht: Das Recht des Auftragnehmers, eine Vertretung zu stellen, sollte keine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen unternehmerischen Handelns sein. Es sollte vielmehr lediglich eines von mehreren Kriterien bilden. Folglich sollte

es ausreichen, wenn zwei von fünf Kriterien erfüllt werden. Außerdem sollte gesetzlich geregelt werden, dass es sich um eine „geeignete“ Vertretung handeln muss.

Zurechnung nachträglicher Veränderungen

Zudem sollte klargestellt werden, dass nachträgliche Veränderungen in der tatsächlichen Tätigkeitssituation dem Auftraggeber nicht ohne Weiteres zugerechnet werden können, wenn er hiervon keine Kenntnis hatte und hiervon auch keine Kenntnis haben musste. Dies könnte durch eine Mitteilungspflicht des Auftragnehmers geregelt werden. Andernfalls müssten die Kriterien so ausgestaltet werden, dass alleine der Auftraggeber sie beeinflussen kann.

Verhältnis zu § 266a StGB

Außerdem ist sicherzustellen, dass die Einordnung als „statusrechtlich abgesicherte Selbständigkeit“ in einem widerspruchsfreien Verhältnis zu § 266a StGB steht. Es muss verhindert werden, dass eine Tätigkeit zwar die gesetzlichen Voraussetzungen der „statusrechtlich abgesicherten Selbständigkeit“ erfüllt, nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jedoch gleichwohl strafrechtliche Risiken nach § 266a StGB bestehen.

Gründungs-, Aufbau- und Einstiegskonstellationen

Kritisch sehen wir darüber hinaus, dass von der vorgesehenen Neuregelung gerade in typischen Gründungs-, Aufbau- und Einstiegskonstellationen vielfach kein Gebrauch gemacht werden dürfte. Existenzgründerinnen und -gründer und Personen in geringfügig selbständigen Tätigkeiten werden sich häufig aus Kosten- und Praktikabilitätsgründen gegen eine „statusrechtlich abgesicherten Selbständigkeit“ entscheiden, da diese (bereits frühzeitige) Beitragslasten auslösen und bewusst niedrigschwellige Nebenerwerbs- und Einstiegstätigkeiten in ein voll administriertes rentenversicherungsrechtliches Pflichtmodell überführen würde.

Aus unserer Sicht sollte daher zumindest eine Karenzzeit für die ersten Jahre der Selbständigkeit etabliert werden, in der Rentenbeiträge –die von Selbständigen vollumfänglich allein und nicht paritätisch mit einem Arbeitgeber getragen werden – noch nicht zu entrichten sind.

Darüber hinaus ist Selbständigkeit ein eigenständiges Erwerbsmodell, das Menschen wählen, um mehr Entscheidungsfreiheit und unternehmerische Gestaltungsmöglichkeiten zu haben. Auch für die Altersvorsorge sollte dieses Prinzip der Eigenverantwortung gewahrt bleiben. Um einer Altersarmut vorzubeugen, wäre es zielführender, eine generelle Absicherungspflicht einzuführen, die bei gänzlichem Unterlassen einer Vorsorge den Selbständigen in die gesetzliche Rente einbezieht, ihm aber die Option überlässt, auch über private Vorsorge der Pflicht nachzukommen.

Ausschluss ehemaliger Arbeitgeber als Auftraggeber

Nach dem Referentenentwurf sollen Selbständige zu Beginn ihrer Tätigkeit keine Aufträge von einem ehemaligen Arbeitgeber annehmen dürfen, bei dem sie innerhalb der letzten sechs Monate beschäftigt waren. Diese Regelung begegnet erheblichen Bedenken. Der Weg in die Selbständigkeit funktioniert in der Praxis oft gerade dadurch,

dass man erfolgreich für einen früheren Arbeitgeber tätig wird. Wer sich im Laufe eines bestehenden Arbeitsverhältnisses spezialisiert und professionalisiert, ist häufig in der Lage, diese Dienstleistung anschließend auch eigenständig – als Selbständiger – gewinnbringend anzubieten. Es liegt in der Natur der Sache, dass der ehemalige Arbeitgeber, bei dem die entsprechende Expertise aufgebaut wurde, oft der erste Auftragnehmer ist und darauf aufbauend ein weitergehender Kundenstamm entwickelt wird. Das vorgesehene Verbot würde diesen bewährten Weg in die Selbständigkeit erheblich erschweren und ist daher abzulehnen.

Verfahrensrechtliche Ausgestaltung

Die verfahrensrechtliche Ausgestaltung einer „statusrechtlich abgesicherten Selbständigkeit“ sehen wir ebenfalls kritisch. Das besondere Melde-, Beitrags- und Prüfverfahren würde dem Auftraggeber Pflichten zur Meldung, Beitragsberechnung, Beitragsabführung und Dokumentation auferlegen, die bislang typischerweise dem Arbeitgeber vorbehalten sind. Dies schafft nicht unerhebliche zusätzliche Haftungs- und Prüfungsrisiken. Zudem besteht die Gefahr, dass die arbeitgeberähnliche Verfahrensrolle des Auftraggebers in der Praxis Rückschlüsse auf den materiellen Status der Tätigkeit auslöst und damit neue Rechtsunsicherheiten erzeugt.

Bürokratieaufbau und Beitragsbemessungsgrenze

Zudem führt die Regelung zu einem erheblichen Bürokratieaufbau. Besonders problematisch ist dies vor dem Hintergrund der Beitragsbemessungsgrenze, da Sozialversicherungsbeiträge nur bis zu dieser Grenze erhoben werden. Es ist unklar, wie Auftraggeber Kenntnis darüber erlangen sollen, ob und in welcher Höhe bereits andere Auftraggeber Beiträge für denselben Selbständigen abgeführt haben.

Näherliegend erscheint daher ein Verfahren, bei dem Selbständige – ähnlich wie in der gesetzlichen Krankenversicherung – ihre Einnahmen selbst gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund melden, die daraufhin monatliche Abschläge festsetzt. Zur Vermeidung von Missbrauch sollte die Deutsche Rentenversicherung Bund berechtigt sein, Auskünfte bei den Finanzbehörden einzuholen.

Ausschlussfrist bei der Meldepflicht

Die Ausschlussfrist bei der Meldepflicht sollte ebenfalls überdacht, zumindest aber verlängert werden. Gerade kleine und mittlere Unternehmen könnten sonst im laufenden Geschäftsbetrieb leicht eine Meldung versäumen.

Fortbestehende Rechtsunsicherheit für bisherige Formen der Selbständigkeit

Für die bisherigen Formen selbständiger Tätigkeit bleibt die bestehende Rechtsunsicherheit unverändert bestehen. Wir bitten daher, unsere ursprüngliche Stellungnahme in die weiteren Erwägungen einzubeziehen, insbesondere im Hinblick auf die dort ausgeführten Aspekte zu § 266a StGB, zur Wiedereinführung des § 7b SGB IV in der Fassung vom 1. Januar 1999 sowie zum digitalen „SchnellCheck“-Verfahren.

Über den BDD

Der **Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e. V. (BDD)** vertritt als Branchenverband der deutschen Direktvertriebswirtschaft die Interessen namhafter Direktvertriebsunternehmen mit einem Umsatz von über 2,2 Milliarden Euro und über 290.000 Beraterinnen und Beratern. Dem BDD gehören zahlreiche Unternehmen aus unterschiedlichen Produktbranchen an, wie z.B. Haushaltswaren, Reinigungsmittel, Bauelemente, Wein und Spirituosen, Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetik- und Schönheitsartikel, Schmuck, Heimtiernahrung sowie Telekommunikations- und Energiedienstleistungen. Seine Mitgliedsunternehmen verpflichten sich zur Einhaltung von Verhaltensstandards, die für ein faires Miteinander im Direktvertrieb sorgen.

Kontakt

RA Jochen Clausnitzer, clausnitzer@direktvertrieb.de

Dr. Silke Bittner, bittner@direktvertrieb.de

Über den bevh

Der **Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)** repräsentiert die in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler, damit Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 75% des gesamten Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Kontakt

Elisa Rudolph, elisa.rudolph@bevh.org

Über den BVK

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK) ist Berufsvertretung und Interessenverband der selbständigen Versicherungs- und Bausparkaufleute in Deutschland. Er ist das berufspolitische Sprachrohr von 40.000 Versicherungs- und Bausparkaufleuten gegenüber der Öffentlichkeit, den Versicherungsunternehmen und der Politik sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union. Der Verband fördert die Interessen seiner Mitglieder und nimmt ihre beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange wahr.

Kontakt

RA Dr. Wolfgang Eichele, w.eichele@bvk.de

Über die CDH

Die **Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb e. V. (CDH)** vertritt als Spitzenverband die Interessen der Handelsvermittlungsbetriebe und Vertriebsunternehmen im Business-to-Business Bereich. Dazu gehören insbesondere die Handelsvertretungen als Marktpartner von Industrie und Handel. Sie sind selbständige Unternehmen, die Produkte zwischen Industriebetrieben, zwischen Industrie und Handel oder zwischen Groß- und Einzelhandel vermitteln. Die Handelsvermittlungen als Bindeglied zwischen den Marktstufen spielen in der deutschen Wirtschaft nach wie vor eine bedeutende Rolle. Die fast 40.000 Unternehmen mit mehr als 90.000 Beschäftigten vermitteln jährlich Waren im Wert von über 200 Milliarden Euro einschließlich eines Eigenumsatzes von ca. 1,3 Milliarden Euro pro Jahr.

Kontakt

Eckhard Döpfer, doepfer@cdh.de

Über VOTUM e.V.

Der **VOTUM Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.** ist der Branchenverband der unabhängigen Finanz- und Versicherungsvermittlungsunternehmen mit Hauptsitz in Berlin. Als solcher vertritt VOTUM die Interessen seiner Mitglieder im Rahmen nationaler und europäischer Gesetzgebungsinitiativen und bietet eine Plattform zur perspektivischen Bewertung regulatorischer Rahmenbedingungen.

An die VOTUM-Mitgliedsunternehmen sind rund 100.000 unabhängige Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler angebunden. Diese beraten mehr als 11 Millionen Verbraucher zu Fragen der Absicherung im Alter, der Vermögensbildung und des maßgeschneiderten Versicherungsschutzes.

Kontakt

RA Martin Klein, martin.klein@votum-verband.de